

AZ: sse-9294/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des abgerechneten Verbrauchs und die damit verbundene Forderungshöhe.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Immobilie. Der streitgegenständliche Zähler erfasste den Stromverbrauch seiner Wohnung sowie zunächst fünf weiterer Büroeinheiten, die sukzessive mit eigenen Messeinrichtungen versehen wurden. Am 19.03.2020 schloss der Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin einen Belieferungsvertrag über Strom außerhalb der Grundversorgung. Nach § 20 Abs. 1 der dem Vertrag zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verlängerte sich der Vertrag um weitere 12 Monate, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wurde. Während der Vertragslaufzeit übermittelte der Beschwerdeführer mindestens einmal jährlich Zählerstände an die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin erstellte die Jahresrechnung für den Zeitraum 2020/2021. Dieser legte sie zum 19.03.2020 einen abgelesenen Zählerstand von 9 kWh und zum 18.03.2021 einen abgelesenen Zählerstand von 508 kWh zugrunde.

Jedenfalls im März 2023 reklamierte der Beschwerdeführer den abgerechneten Verbrauch sowie die übermittelten Zählerstände. Am 29.03.2023 übersandte er ein Zählerfoto, das einen Zählerstand von 24.810 kWh auswies. Am 09.03.2025 reklamierte der Beschwerdeführer den abgerechneten Verbrauch erneut und übersandte abermals ein Zählerfoto. Dieses wies einen Zählerstand von 38.337 kWh aus.

Im April 2024 korrigierte die Beschwerdegegnerin die Abrechnungen für die Jahre 2021 bis 2024. Diesen Korrekturen widersprach der Beschwerdeführer. Daraufhin forderte die Beschwerdegegnerin die Netzbetreiberin auf, neue Schätzwerte ab Lieferbeginn zu übermitteln. Im Mai erfolgte die Übermittlung der neuen Werte durch die Netzbetreiberin. Auf dieser Grundlage erstellte die Beschwerdegegnerin erneut korrigierte Rechnungen. Insgesamt forderte die Beschwerdegegnerin nunmehr für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 16.06.2025 einen Betrag von 9.231,10 EUR, wovon 9.162,44 EUR auf die Nachzahlung entfielen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, sein Stromverbrauch sei stetig gestiegen. Es könne daher nicht zutreffen, dass in einem Jahr ein höherer und im darauffolgenden Jahr ein geringerer Verbrauch abgerechnet werde. Zudem sei die Darstellung als Kundenablesung unzutreffend. Er habe die korrekten Verbrauchswerte übermittelt, die Beschwerdegegnerin habe jedoch eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und die abgelesenen Zählerstände eigenständig korrigiert. Er habe sich mehrfach über die falschen Werte beschwert und Zählerfotos übermittelt. Durch die fehlerhaften Abrechnungen sei ihm die Möglichkeit genommen worden, zu einer günstigeren Lieferantin zu wechseln. Darüber hinaus habe die Beschwerdegegnerin den Vertrag beendet, obwohl er keine Kündigung ausgesprochen habe,

infolgedessen befinde er sich nunmehr in der Grundversorgung. Zudem habe er dadurch den Zugang zum Kundenportal verloren, weshalb er nicht belegen können, dass er regelmäßig Zählerfotos übermittelt habe.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, die Nachforderungen insoweit zu stornieren, als sie einen Zeitraum von mehr als drei Jahren vor Feststellung des Berechnungsfehlers betreffen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, bedauerlicherweise hätten weder der Beschwerdeführer noch sie selbst erkannt, dass die Zählerstände ohne Nachkommastelle angezeigt würden. Daher sei zunächst keine Korrektur der Rechnungen erfolgt. Zudem habe sie bedauerlicherweise zum 16.06.2025 das Lieferende erfasst und den Vertrag zum 22.06.2025 schlussgerechnet. Sämtliche Rechnungen hätten stets die Art der Zählerstandsermittlung ausgewiesen. Der Beschwerdeführer habe daher bei sorgfältiger Prüfung die Möglichkeit gehabt, die Zählerstände zu reklamieren. Eine allgemeine Prüfpflicht bestehe zwar nicht, die Folgen einer unterlassenen Prüfung könnten jedoch nicht der Lieferantin angelastet werden. Der Beschwerdeführer sei gemäß § 433 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet, den entnommenen Strom zu vergüten.

Die am Verfahren beteiligte Netzbetreiberin hat die historischen Zählerstände für den Zeitraum 2020 bis 2025 übermittelt.

Die am Verfahren beteiligte Grundversorgerin trägt vor, ihr sei von der Netzbetreiberin am 07.07.2025 die Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers automatisch zugewiesen worden. Der Lieferbeginn sei auf den 17.06.2025 datiert. Am 10.07.2025 sei der Vertrag gekündigt worden.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte auf einen Betrag von 1.382,21 EUR verzichten und die Mehrkosten der Grundversorgung für den Zeitraum 17.06.2025 - 10.07.2025 übernehmen.

Dem liegt folgende rechtliche Würdigung zugrunde:

Grundsätzlich ist der Beschwerdeführer verpflichtet, den tatsächlich angefallenen Stromverbrauch zu vergüten. Dass der über den streitgegenständlichen Zähler erfasste Verbrauch erheblich höher lag als zunächst abgerechnet, steht zwischen den Beteiligten dem Grunde nach nicht im Streit.

Die Beschwerdegegnerin ist allerdings in der Durchsetzung ihrer Nachforderung zeitlich begrenzt. Die Rechnungskorrekturen können nur insoweit durchgesetzt werden, als sie einen Zeitraum von drei Jahren vor Feststellung des Berechnungsfehlers betreffen. Dies ergibt sich aus § 242 BGB in Verbindung mit dem Rechtsgedanken des § 18 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Nach § 18 Abs. 2 StromGVV ist die Nachberechnung bei Berechnungsfehlern auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Die Norm findet auf das vorlie-

gende Sonderkundenverhältnis zwar keine unmittelbare Anwendung. Dem Rechtsgedanken des § 18 Abs. 2 StromGVV kommt jedoch auch außerhalb der Grundversorgung Bedeutung zu. Denn der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB gebietet generell eine Abwägung zwischen den Interessen aller am Rechtsverhältnis beteiligten Personen, wobei den jeweiligen Interessen im Einzelfall ihr legitimer Rang zuzuweisen ist. § 242 BGB dient insbesondere dazu, bestehende Rechte inhaltlich zu beschränken oder auszuschließen, wenn der Entstehungstatbestand eines Anspruchs in einer missbilligenswerten Weise verwirklicht wurde oder die Durchsetzung unter bestimmten Umständen als rechtmisbräuchlich erscheint (MüKoBGB/Schubert, 10. Aufl. 2025, BGB § 242 Rn. 133, 173).

Vorliegend erscheint die uneingeschränkte Durchsetzung der Nachforderung über den gesamten Belieferungszeitraum als rechtmisbräuchlich. Mit der Regelung des § 18 Abs. 2 StromGVV hat der Gesetzgeber für den Bereich der Grundversorgung eine Wertentscheidung unter Abwägung der gegenläufigen Interessen von Stromkunden und Energieversorgungsunternehmen getroffen. Den Bestimmungen der StromGVV kommt für Sonderkundenverträge eine "Leitbildfunktion im weiteren Sinne" zu, auch wenn sie dafür unmittelbar nicht gelten (Bundesgerichtshof, BGH, Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08). Die den Wertentscheidungen der StromGVV zugrundeliegenden Erwägungen sind auch auf den Bereich der Sonderkundenverträge übertragbar (BGH, Urteil vom 08.09.2021, VIII ZR 97/19). Ein Verbraucher, der auf die Richtigkeit der ihm erteilten Abrechnungen vertraut und seine finanzielle Disposition entsprechend einrichtet, verdient diesen Schutz unabhängig davon, ob er im Rahmen der Grundversorgung oder eines Sonderkundenvertrags beliefert wird.

Im vorliegenden Fall wiegt dies umso schwerer, als der Berechnungsfehler maßgeblich der Sphäre der Beschwerdegegnerin zuzurechnen ist. Die Beschwerdegegnerin hat den vom Beschwerdeführer übermittelten Zählerständen über Jahre hinweg offenkundig fehlerhaft eine Nachkommastelle zugewiesen und auf dieser Grundlage Abrechnungen erstellt, die einen Bruchteil des tatsächlichen Verbrauchs auswiesen. Soweit die Beschwerdegegnerin dem entgegenhält, auch der Beschwerdeführer habe den Kommafehler nicht erkannt, überzeugt dies nicht. Der Beschwerdeführer hat seinen Verbrauch wiederholt reklamiert und der Beschwerdegegnerin die tatsächlichen Zählerstände mitgeteilt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, was der Beschwerdeführer über die bereits unternommenen Schritte hinaus noch hätte tun sollen. Er hat unstreitig im März 2023 den abgerechneten Zählerstand beanstandet und hierzu ein Zählerfoto vorgelegt, das den tatsächlichen Verbrauch dokumentierte. Weshalb die Beschwerdegegnerin vor diesem Hintergrund gleichwohl von einer Mitverantwortung des Beschwerdeführers ausgeht, erschließt sich der Schlichtungsstelle nicht. Die Verantwortung für die fehlerhafte Umsetzung der übermittelten Daten in den Abrechnungen trifft die Beschwerdegegnerin als wettbewerbsbeteiligte Marktteilnehmerin.

Die Beschwerdegegnerin hat den Berechnungsfehler erstmals am 09.03.2025 festgestellt. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des § 18 Abs. 2 StromGVV ist die Nachberechnung daher auf den Zeitraum ab dem 09.03.2022 begrenzt. Die Korrekturrechnung erfasst den Abrechnungszeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.06.2022. Der Abrechnungszeitraum umfasst insgesamt 426 Tage, wovon 311 Tage auf den Zeitraum vor dem Stichtag 09.03.2022 entfallen. Der auf diesen Zeitraum entfallende Nettobetrag beläuft sich bei linearer Umrechnung auf 1.161,52 EUR (1.591,24 EUR / 426 x 311), brutto mithin auf 1.382,21 EUR.

Hinsichtlich der Vertragsbeendigung ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin nach eigenen Angaben das Lieferende zum 16.06.2025 erfasst hat, ohne dass eine Kündigung durch den Beschwerdeführer vorgelegen hat. Eine Berechtigung der Beschwerdegegnerin zur einseitigen Vertragsbeendigung ist nicht ersichtlich. Nach § 20 Abs. 1 der AGB verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird. Der Vertrag bestand seit dem 19.03.2020. Zum Zeitpunkt der Beendigung befand sich der Vertrag in einer automatisch verlängerten Vertragslaufzeit, die nur durch fristgerechte Kündigung hätte beendet werden können. Da weder der Beschwerdeführer gekündigt hat, noch ein Sonderkündigungsrecht der Beschwerdegegnerin ersichtlich ist, stellt die eigenmächtige Erfassung des Lieferendes eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB dar. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer daher die Mehrkosten zu erstatten, die diesem durch die Überführung in die Grundversorgung im Zeitraum vom 17.06.2025 bis zum 10.07.2025 entstanden sind.

Im Übrigen ist der Schlichtungsantrag unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend macht, ihm sei durch die fehlerhaften Abrechnungen die Möglichkeit genommen worden, zu einer günstigeren Lieferantin zu wechseln, ist dem nicht zu folgen. Der vereinbarte Arbeitspreis war dem Beschwerdeführer von Beginn an bekannt. Die Möglichkeit, den Vertrag zu beenden und zu einer günstigeren Lieferantin zu wechseln, hing nicht von der Höhe des abgerechneten Verbrauchs, sondern von den vereinbarten Preiskonditionen ab. Dass die Abrechnungen einen zu niedrigen Verbrauch auswiesen, hat den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, die Preise am Markt zu vergleichen und gegebenenfalls einen Lieferantenwechsel einzuleiten. Ein erstattungsfähiger Schaden ist insoweit nicht erkennbar.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin reduziert die noch offene Forderung um 1.382,21 EUR.
2. Der Beschwerdeführer übermittelt binnen zwei Wochen nach gegenseitiger Annahme dieser Empfehlung die Schlussrechnung der Grundversorgerin an die Beschwerdegegnerin.
3. Die Beschwerdegegnerin errechnet binnen weiterer vier Wochen die Mehrkosten, die dem Beschwerdeführer durch die Belieferung in der Grundversorgung im Zeitraum vom 17.06.2025 bis zum 10.07.2025 entstanden sind, und rechnet diese ebenfalls auf die noch offene Forderung an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15.04.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau